

Geschäftszahl:

NOTARIATSAKT

12. April 2024

aufgenommen von mir, Magistra Alessandra Dreossi, als Substitutin des öffentlichen Notars
Doktor Wolfgang Erhart, mit dem Amtssitz in 8970 Schladming, Hauptplatz 40. -----
In dessen Amtskanzlei in 8970 Schladming, Hauptplatz 40 sind heute erschienen die nach
ihren Angaben eigenberechtigten Parteien:-----

1. Herr **Thomas P i l z** , geboren am 28.01.1978 (achtundzwanzigster Jänner neunzehnhun-
dertachtundsiebzig), Ennsweg 126, A-8971 Schladming und -----
 2. Frau **Magister Claudia R o b i n e a u** , geboren am 05.07.1975 (fünfter Juli neunzehn-
hundertfünfundsiebzig), Kimmersdorfer Straße 44, A-5402 St. Marein -----
- und haben vor mir errichtet und zu Akt gegeben den nachfolgenden -----

----- GESELLSCHAFTSVERTRAG -----

Erstens----- FIRMA UND SITZ-----

Die Vertragsteile errichten hiemit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der
Firma-----

----- PiRo Gaming GmbH -----

mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Schladming.-----

Zweitens ----- **GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS** -----

Gegenstand des Unternehmens ist: -----

- a) Betrieb eines Virtueller reality Escaperoom, -----
- b) Vermietung von PC, Spielekonsolen, -----
- c) digitale Unterhaltung, -----
- d) der Handel mit Waren aller Art, -----
- e) die Ausübung von Tätigkeiten und Nebengeschäften, die dem Gesellschaftszweck dienlich und förderlich sind, -----
- f) die Beteiligung an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand, sowie deren Geschäftsführung und Vertretung, und -----
- g) die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland. -----

Drittens ----- **GESELLSCHAFTSKAPITAL** -----

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 10.000,00 (Euro zehntausend) und wird dieser Betrag zur Hälfte bar einbezahlt. -----

Dieses Stammkapital wird wie folgt übernommen und eingezahlt: -----

Gesellschafter	Übernommene Stammeinlage in Euro	Hierauf geleistet in Euro	Beteiligung in Prozent
Thomas Pilz	€ 4.900,00 (viertausendneunhundert)	€ 2.450,00 (zweitausendvierhundert-fünzig)	49 % (neunundvierzig)
Mag. Claudia Robineau	€ 5.100,00 (fünftausendeinhundert)	€ 2.550,00 (zweitausendfünfhundert-fünzig)	51 % (einundfünfzig Prozent)
Gesamt	€ 10.000,00 (zehntausend)	€ 5.000,00 (fünftausend)	100% (einhundert)

Die Gesellschafter verpflichten sich, die von ihnen übernommenen Stammeinlagen nach Vertragsunterfertigung zur Hälfte in bar auf das Gesellschaftskonto einzuzahlen. -----

Viertens ----- **DAUER UND GESCHÄFTSJAHR** -----

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden einunddreißigsten Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen. -----

Fünftens ----- **GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG** -----

1. Die Gesellschaft hat einen, zwei oder  mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer vertritt selbstständig, die Vertretungsbefugnis kann jedoch durch Gesellschafterbeschluss hievon abweichend geregelt werden. -----
2. Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Gesellschaft. Die Geschäftsführer sind an die Beschlüsse der Gesellschafter gebunden und der Gesellschaft gegenüber verpflichtet,

alle Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, allfällige Geschäftsordnungen oder Gesellschafterbeschluss auferlegt sind. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die ihnen nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder einem Gesellschafterbeschluss zukommenden Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu erfüllen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen. -----

3. Die Geschäftsführung ist unbeschadet des § 35 GmbHG (Paragraphen fünfunddreißig des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) verpflichtet, die Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für Maßnahmen einzuholen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Dies betrifft insbesondere folgende Maßnahmen:-----
- a. Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten gemäß §§ 48ff UGB (Paragraphen achtundvierzig folgende des Unternehmensgesetzbuches), -----
 - b. Erwerb, Veräußerung, Verpachtung und Belastung von Liegenschaften, -----
 - c. Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und weiteren Betriebsstätten,
 - d. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Betrieben, Gründung von Gesellschaften sowie Erwerb, Veräußerung, Liquidation, Stilllegung anderer Unternehmen und Betriebe, Teilbetriebe oder wesentlicher Unternehmens-
teile,-----
 - e. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen, insbesondere Dienstverträge mit Gesellschaftern oder nahen Angehörigen gemäß § 32 IO (Paragraphen zweiund-
dreißig der Insolvenzordnung), Ehegatten, Nachkommen von Gesellschaftern oder mit Gesellschaftern verbundenen Unternehmen, ausgenommen Geschäfte des ge-
wöhnlichen Geschäftsbetriebes, -----
 - f. Budget samt allfälligen Nachträgen, -----
 - g. Investitionen, sofern Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall den Be-
trag von € 50.000,00 (Euro fünfzigtausend) und insgesamt in einem Geschäftsjahr
€ 150.000,00 (Euro einhundertfünfzigtausend) überschreiten sowie jegliche Devi-
sengeschäfte, die spekulativen Charakter haben, -----
 - h. Gewährung von Darlehen und Krediten, Eingehen von Wechsel- und Bürgschafts-
verpflichtungen, Garantien, Sicherungsübereignungen, Pfandbestellungen, Schuld-
übernahmen und Übernahmen sonstiger Haftungen jeglicher Art, ausgenommen
jeweils im Rahmen des geschäftsüblichen Ausmaßes, -----
 - i. Abschluss von Leasings-, Pacht- und Miet- oder ähnlichen ein Dauerschuldverhältnis
begründeten Verträgen, wenn die voraussichtliche Verpflichtung der Gesellschaft
aus dem Vertrag während seiner Mindestlaufzeit den Betrag von € 50.000,00 (Euro
fünfzigtausend) übersteigt,-----
 - j. Abschluss von Arbeitsverträgen mit einem € 70.000,00 (Euro siebzigtausend) über-
steigenden Jahresbruttoentgelt, -----

- k. Abschluss von Verträgen (einschließlich Abgabe von verbindlichen Angeboten), sofern durch derartige Verträge die Gesellschaft zu Leistungen oder Zahlungen im Ausmaß von mehr als die Hälfte der Vorjahresbetriebsleistung verpflichtet wird, -----
- l. Ausübung von Stimmrechten, Weisungen oder sonstigen Rechten der Gesellschaft als Gesellschafterin ihrer verbundenen Unternehmen. -----

Sechstens----- JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG -----

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Jahresabschluss mit Gewinn und Verlustrechnung binnen fünf Monaten zu errichten und unverzüglich den Gesellschaftern abschriftlich zu Kenntnis zu bringen. Die Verwendung des Reingewinnes bleibt der Beschlussfassung durch die ordentliche Generalversammlung vorbehalten. -----

Ein zur Ausschüttung gelangender Gewinn ist unter den Gesellschaftern im Verhältnis der übernommenen Stammeinlagen aufzuteilen, wobei jedoch ausdrücklich eine alineare Gewinnausschüttung mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter möglich ist. -----

Die Generalversammlung beschließt mit einer ¾-Mehrheit des Stammkapitals über die Verwendung des Gewinnes (Rücklagenbildung, Gewinnvortrag und/oder Ausschüttung).-----

Siebtens----- GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE-----

- (1) Die nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung oder gemäß § 34 GmbH-Gesetz (Paragraf vierunddreißig Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesetz) im schriftlichen Wege gefasst. Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattzufinden. -----
- (2) Die Generalversammlung wird durch einen Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes an sämtliche Gesellschafter unter den der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschriften einberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einberufung zur Post und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen. Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. -----
- (3) In der Generalversammlung gewähren je € 10,- (Euro zehn) einer übernommenen Stammeinlage eine Stimme. Jedem Gesellschafter steht mindestens eine Stimme zu. --

Achtens----- ANTEILSÜBERTRAGUNG -----

- 1. Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen. Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu. Die Geschäftsanteile sind teilbar, übertragbar, verpfändbar und vererbbar. -----
- 2. Die Übertragung oder die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, die durch einen Beschluss der Gesellschafter zu erteilen ist. Der Zustimmungsbeschluss wird mit einer qualifizierten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der übertragungswillige Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung von seinem Stimmrecht nicht ausgeschlossen. -----
- 3. Keiner Zustimmung bedürfen Übertragungen an begünstigte Dritte; dazu zählen: die Ehegatten und Nachkommen der Gesellschafter. -----



4. Stimmen die Gesellschafter zu, kann jede Übertragung/Abtretung (und zwar jede Veräußerungsart, daher auch die unentgeltliche Übertragung oder gesellschaftsrechtliche Umgründungsmaßnahmen) von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen unter Lebenden erst erfolgen, wenn die übrigen Gesellschafter von ihren Vorkaufsrechten keinen Gebrauch machen. -----
5. Jedem Gesellschafter steht ein Vorkaufsrecht betreffend den Geschäftsanteil oder des Teiles davon, welchen ein anderer Gesellschafter entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte zu übertragen beabsichtigt, zu. Üben zwei oder mehr Gesellschafter das Vorkaufsrecht aus, so kommt es ihnen im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu. -----
6. Falls ein Gesellschafter beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil zu veräußern, hat er dies den übrigen Gesellschaftern und der Gesellschaft anzuzeigen. Dieser Anzeige ist ein mit dem Erwerber unter der Bedingung der Nichtausübung des hiermit vorgesehenen Vorkaufsrechts abgeschlossener notarieller Vertrag, Vorvertrag oder ein Angebot in beglaubigter Abschrift beizuschließen. -----
7. Für die Ausübung des Vorkaufsrechts gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der §§ 1072 ff ABGB (Paragraphen eintausendzweiundsiebzig folgende des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches). Die vorkaufsberechtigten Gesellschafter haben innerhalb einer 30 (dreißigtägigen) Frist das Recht, das Vorkaufsrecht untereinander im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen auszuüben. Der Vorkaufsberechtigte hat in diesem Fall seine Übernahmebereitschaft dem übertragungswilligen Gesellschafter und der Gesellschaft binnen der vereinbarten Frist ab Mitteilung der Verkaufsanzeige bekannt zu geben (Bereitschaftserklärung). -----
8. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, so wächst sein Vorkaufsrecht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungen an der Gesellschaft zu. Daher haben die vorkaufsberechtigten Gesellschafter unmittelbar im Zuge ihrer Bereitschaftserklärung klarzustellen, ob sie auch dann ihr Vorkaufsrecht ausüben wollen, wenn es von den übrigen Gesellschaftern nicht in Anspruch genommen werden wird und sich der Umfang des zu erwerbenden Geschäftsanteils dementsprechend vergrößert hat. -----
9. Erwerbspreis für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts (auch im Falle einer anderen Veräußerungsart als dem Kauf) ist der Anbotspreis des Dritten oder der niedrigere Verkehrswert des vorkaufsgegenständlichen Geschäftsanteils. -----
10. Im Falle der Nichteinigung ist der Verkehrswert des Geschäftsanteils durch ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Buchsachverständigen festzustellen. Die Ermittlung des Verkehrswerts hat verbindlich nach den Richtlinien des Fachgutachtens des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Unternehmensbewertung (KFS/BWI) in seiner jeweils maßgeblichen Fassung zu erfolgen. Die Kosten des Gutachtens haben zu einer Hälfte der übertragungswilligen Gesellschafter zur anderen Hälfte die das Vorkaufsrecht ausübenden Gesellschafter zu tragen. -----
- II. Der Abtretungspreis ist binnen 2 (zwei) Monaten nach Ausübung des Vorkaufsrechts und Vorliegen der zur Übertragung erforderlichen Abtretungsurkunden zur Zahlung fällig.

Der abtretende Gesellschafter hat lediglich für die Rechtsmängelfreiheit in Bezug auf die unbelastete Eigentumsverschaffung des Geschäftsanteils Gewähr zu leisten. Die Kosten der Abtretungsurkunde tragen die involvierten Parteien anteilmäßig.-----

12. Wird das Vorkaufsrecht nicht zur Gänze ausgeübt, ist der Geschäftsanteil übertragbar. Die Erklärungen der Ausübung dieses Rechts bedarf jeweils der Form eines Notariatsaktes. -----

Neuntens ----- VERERBUNG DER ANTEILE; AUFGRIFFSRECHTE-----

1. Im Falle des Todes eines Gesellschafters steht den übrigen Gesellschaftern in sinnemäßer Anwendung des Punktes Achtens dieser Errichtungserklärung ein Aufgriffsrecht über den Geschäftsanteil beziehungsweise den Teil des Geschäftsanteiles des verstorbenen Gesellschafters zu. -----
2. Als das Aufgriffsrecht auslösendes Ereignis gilt der Zugang der Verständigung von der Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses oder eines sonstigen das Verlassenschaftsverfahren beendenden oder einstellenden Beschlusses nach dem Verstorbenen. -----
3. Weitere das Aufgriffsrecht auslösende Ereignisse sind der Zugang der Verständigung von der:-----
 - a. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters; -----
 - b. rechtskräftigen Abweisung eines Antrags des Gesellschafters auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;-----
 - c. rechtskräftige Bewilligung der Befriedigungsexekution auf den Geschäftsanteil eines Gesellschafters zur Hereinbringung einer offenen Forderung, soweit die Exekution nicht innerhalb 3 (drei) Monaten ab Eintritt der Rechtskraft des Exekutionsbewilligungsbeschlusses eingestellt wird;-----
 - d. Kündigung durch den Gesellschafter gemäß Vertragspunkt Zehntens-----
4. Das Aufgriffsrecht steht den Gesellschaftern in sinnemäßer Anwendung des Punktes Achtens dieser Errichtungserklärung zu. Das Aufgriffsrecht ist längstens binnen 1 (einem) Monat nach Zugang der Verständigung von dem das Aufgriffsrecht auslösenden Ereignis durch Notariatsakt auszuüben. Die aufgriffsberechtigten Gesellschafter haben die Ausübung des Aufgriffsrechtes den zur Abtretung und Übertragung verpflichteten Gesellschaftern mitzuteilen. Wird das Aufgriffsrecht nicht zur Gänze ausgeübt, besteht keine Abtretungsverpflichtung.-----
5. Alle zur Abtretung und Übertragung verpflichteten Gesellschafter sowie Erben und sonstige Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters, sind wechselseitig verpflichtet, im Falle der Ausübung des Aufgriffsrechts die erforderlichen Abtretungsverträge in Form eines Notariatsaktes zu errichten. -----
6. Der Aufgriffspreis entspricht dem Verkehrswert des gegenständlichen Geschäftsanteils. Im Falle der Nichteinigung ist der Verkehrswert des Geschäftsanteils durch ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Buchsachverständigen festzustellen. Die Ermittlung des Verkehrswerts hat verbindlich nach den Richtlinien des Fachgutachtens des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur

Unternehmensbewertung (KFS/BW1) in seiner jeweils maßgeblichen Fassung zu erfolgen. Die Kosten des Gutachtens haben zu einer Hälfte die zur Abtretung verpflichteten Gesellschafter und zur anderen Hälfte die aufgreifenden Gesellschafter zu tragen. -----

7. Der Abtretungspreis ist binnen 2 (zwei) Monaten nach Ausübung des Aufgriffsrechts und Vorliegen der zur Übertragung des aufgriffsgegenständlichen Geschäftsanteils erforderlichen Abtretungsurkunden zur Zahlung fällig. Die Kosten der Abtretungsurkunde tragen die involvierten Parteien anteilmäßig. -----

Zehntens ----- KÜNDIGUNG -----

Jeder Gesellschafter kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 (zwölf) Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres die Gesellschaft mit einer an alle Geschäftsführer und die übrigen Gesellschafter zu richtenden Mitteilung aufkündigen. Sofern nicht der gesamte Geschäftsanteil von den übrigen Gesellschaftern nach Punkten Achtens und Neuntens aufgegriffen wird, führt die ordnungsgemäße Aufkündigung zur Auflösung der Gesellschaft mit dem Kündigungstichtag. Der Aufgriffspreis ist gemäß Vertragspunkt Neuntens zu berechnen. -----

Elftens ----- GESELLSCHAFTERAUSSCHLUSS -----

Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund, der den übrigen Gesellschaftern die Fortführung des Gesellschaftsverhältnisses unzumutbar macht, mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die in § 133 Abs 2 UGB (Paragraphen einhundertdreiunddreißig Absatz zwei) angeführten Fälle, wie: -----

- schwere Verletzungen gesetzlicher oder gesellschaftsvertraglicher Pflichten durch einen Gesellschafter, -----
- Verletzung der Treuepflichten, -----
- ungebührliches Verhalten gegenüber Mitgesellschaftern et cetera. -----

Ein Gesellschafterausschluss kann nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erfolgen. Wird ein rechtskräftiges Urteil gefällt, so steht den übrigen Gesellschaftern ein Aufgriffsrecht zu. Die übrigen Gesellschafter sind in sinngemäßer Anwendung der Punkte Achtens und Neuntens verpflichtet, den Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters im Verhältnis ihrer Beteiligungen zu übernehmen. Der Aufgriffspreis ist gemäß Vertragspunkt Neuntens zu berechnen, wobei ein Abschlag in der Höhe von 25% (fünfundzwanzig Prozent) vorzunehmen ist. -----

Zwölftens ----- BEKANNTMACHUNGEN | GRÜNDUNGSKOSTEN -----

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter sind an die der Gesellschaft vom Gesellschafter zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift vorzunehmen. -----

Alle mit Errichtung der Gesellschaft verbundenen Kosten aller Art werden nach Maßgabe tatsächlich angefallener Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von € 2.000,00 (Euro zweitausend) von der Gesellschaft getragen. -----

Dreizehtens ----- GENERALKLAUSEL -----

Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht

berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, an Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmung unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anders vereinbart ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils geltenden Fassung.-----

Vierzehntens----- **VOLLMACHT** -----

Alle Vertragsteile ermächtigen und bevollmächtigen Frau Marlies Trinker geboren am 11.03.2003 (elfter März zweitausenddrei), per Adresse Hauptplatz 40, 8970 Schladming, die zur Durchführung dieses Vertrages im Firmenbuch erforderlichen Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen dieses Vertrages in notarieller Form vorzunehmen und alle solchen Erklärungen auch dann vorzunehmen, wenn sie zweckmäßig sind und dem Vertragswillen aller Vertragsteile entsprechen. Die Bevollmächtigung umfasst auch die Ausübung des Stimmrechts in Generalversammlungen. Die Machthaberin ist ausdrücklich zur Mehrfachvertretung aller Vertragsteile ermächtigt. Zu diesem Zweck ist Frau Marlies Trinker ermächtigt und bevollmächtigt, solche Erklärungen sowohl in privatrechtlicher, beglaubigter oder in Notariatsaktform abzugeben, sowie alle Maßnahmen und Rechtshandlungen zu setzen. Die gegenständliche Bevollmächtigung ist mit der Durchführung dieses Vertrages im Firmenbuch auflösend bedingt.-----

Dieser Notariatsakt wurde den Parteien wörtlich und deutlich vorgelesen, von ihnen genehmigt, und mit der Bestimmung, dass von diesem Notariatsakt beliebig viele Ausfertigungen an sie selbst, an die Gesellschaft und ihre Organe sowie an das Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Leoben erteilt werden können, vor mir unterschrieben.-----
Schladming, am **DATUM** -----

Thomas P i l z

Magister Claudia R o b i n e a u

Mag. Alessandra DREOSSI
als Substitutin des öffentlichen Notars
Dr. Wolfgang ERHART in Schladming